

Festsetzungen in Textform

- Die Sockelhöhe (OKF) soll 30 cm über Terrain betragen. Mit Erstellung der Baugenehmigung ist die Sockelhöhe vom Bauordnungsamt festzusetzen.
- Geschosshöhen dürfen max. 3,00 m betragen.
- Häuser in einer Reihe müssen gleiche Gesamtbreiten bei einheitlicher Gebäudehöhe haben. In auskragenden Gelände ist eine gleichmäßige Staffelung der Gebäudehöhen innerhalb einer Reihe gestattet.
- In dem mit "A" bezeichneten Gebiet sind Fertighäuser zulässig.
- Sichtschutzanlagen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen im Abstand von 1,00 m von der hinteren bzw. seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. In den mit "B" gekennzeichneten Gebieten sind die Sichtschutzanlagen aus Holz (eingeschaltete Stützschienen) herzustellen. In allen anderen Gebieten sind die Sichtschutzanlagen aus Mauerwerk oder Betonfertigteilen (Formsteine) herzustellen.
- Einfriedigungen sind grundsätzlich nur in Form von Anpflanzungen im rückwärtigen Grundstück zulässig, mit Ausnahme der Stellen, an denen Sichtschutzanlagen zeichnerisch dargestellt sind. Zur Sicherheit dürfen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,50 m in die Anpflanzungen eingesetzt werden.
- Jedes Grundstück ist mit standortgerechten Bäumen zu bepflanzen, die dauernd zu unterhalten sind. Die Pflanzstellen sind in einem vom Bauamt genehmigten "Gestaltungsplan der Außenanlagen" nachzuweisen.
- Die Gesamtbreite der Wohnwege beträgt 4,50 m. Der mittlere Streifen von 2,50 m Breite wird befestigt. Je 1,00 m zu beiden Seiten des befestigten Mittelstreifens wird mit Rasen eingestreut. Als optische Verbreiterung dieser Wohnwege ist von den angrenzenden Eigentümern zu beiden Seiten des Weges ein 1,00 m breiter Grundstücksstreifen mit Rasen einzulegen und dauernd zu unterhalten.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO vom 26. 11. 1968 sind nicht gestattet.
- Die Anwendung von § 43 Abs. 5 BauNVO vom 26. 11. 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Die Errichtung von Garagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen (G) und (GGa) zulässig. Die mit Zahlen versehenen Gemeinschaftsgaragen werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet. Die Garagenhöhe darf max. 2,50 m nicht überschreiten. Nebenanliegende Garagen sind in ihren Mäßen aufeinander abzustimmen.
- Die mit "M" bezeichneten Flächen sind Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter. Die mit römischen Ziffern versehenen Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter werden den mit gleicher Ordnungsziffer bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.
- Die Wohnwege werden zur L 821 hin durch das Verkehrszeichen 250 abgesegelt.
- In den durch Zeichnung (---) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Ausstattungen mit mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnoberfläche nicht gestattet.

Mit Abregungen des Landesstraßenbauamtes hin wurden die textlichen Festsetzungen durch Beschluß des Rates der Stadt Kamen vom 10. 4. 1975 wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

zu 10. wird hinzugefügt:

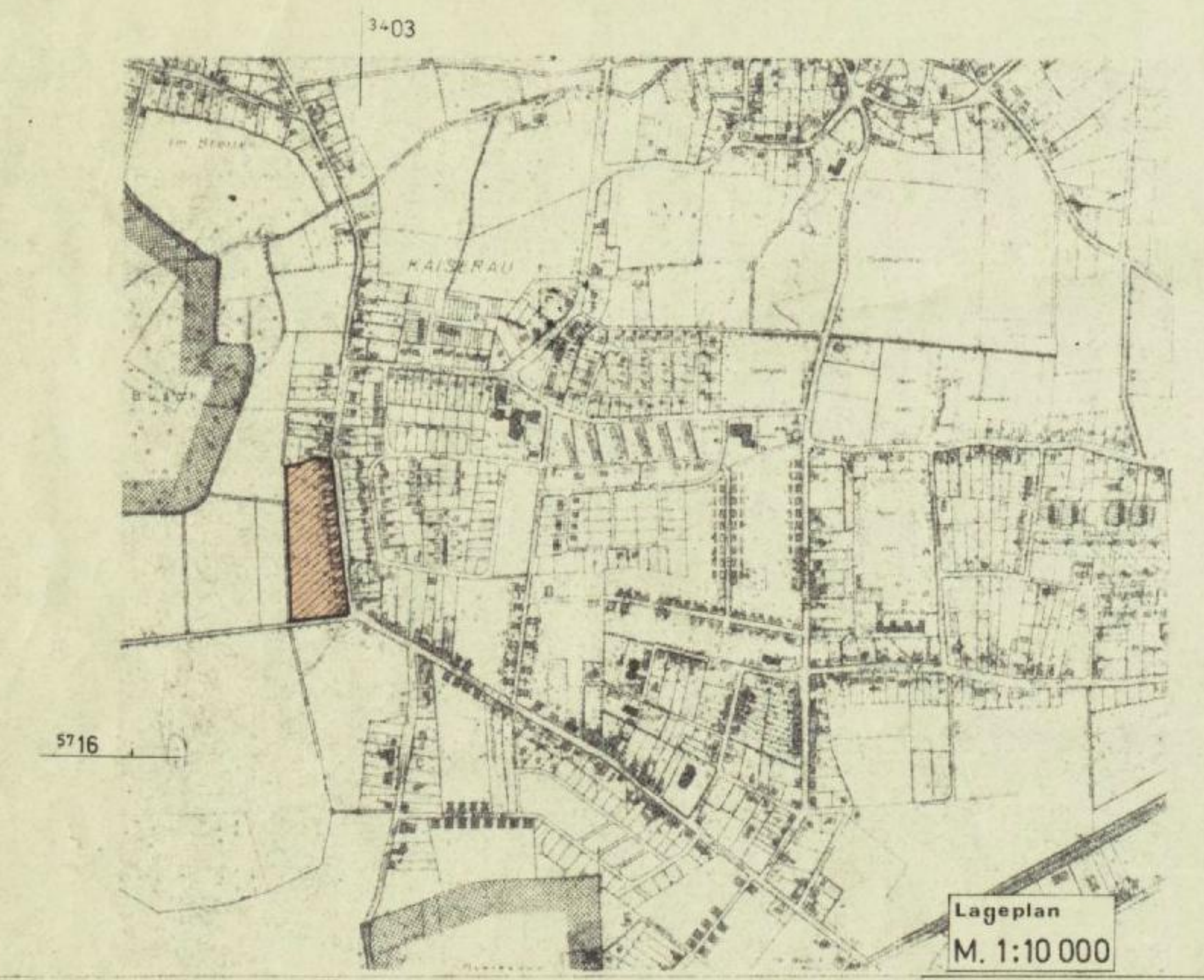
10. zwischen den Seitenrändern und der Landstraße sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO unzulässig.

zu 12. abgeändert:

12. Der bisherige Text wird gestrichen. Es wird neu aufgenommen:

Die Wohnwege werden zur L 821 hin durch Sperrpfähle abgesegelt.

14. Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge sind die Grundstücke gegen die Landstraße vor Baubeginn der Hochbauten lückenlos einzufrieden.



BESTAND F. FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 16. 2. 1965

	Gebäude		Kreisgrenze
	Nebenanlagen		Gemeindegrenze
	Abzubrechende Gebäude		Flurgrenze
	Geplante Gebäude		Flurstücksgrenze
	Zahl der vorhandenen Vollgeschosse		70,5 m Höhe über NN
	Entwässerung		
	Gasleitungen		
	Elektrizitätsleitungen		

	Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO		Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO		Mischgebiete § 5 BauNVO
	Kerngebiete § 6 BauNVO		Gewerbegebiete § 8 BauNVO
	Industriegebiete § 9 BauNVO		Sondergebiete § 11 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maaßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes		

	Nichtüberbaubare Grundstücksflächen		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Grundflächenzahl GRZ		Geschossflächenzahl GFZ
	Baumassenzahl BMZ		Satteldach
	Walmdach		Flachdach
	Pultdach		Dachneigung
	Ortliche Bauweise		Nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
	Nur Hausgruppen zul.		Geschlossene Bauweise
	Bauweise		Bauweise
	Baugrenze		

	Flächen und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		Verwaltungsgelände
	Krankenhaus		Theater
	Jugendheim		Jugendherberge
	Post		Kirche
	Hallenbad		Kindertagesstätte
	Kindergarten		Schutzraum
	Feuerwehr		
	Maßangaben in Metern		
	Sichtschutzanlagen		Gemeinschaftsstellplatz-Flächen f. bewegl. Abfallbehälter

	Strassenverkehrsflächen		Öffentl. Parkflächen
	Strassenbegrenzungslinie		Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder besten Abfallstoffen
	Elektrizitätswerk		Gaswerk
	Wasserbehälter		Umfesterstation
	Pumpenwerk		Müllbeseitigungsanlage
	Ferndruckwerk		Wasserpumpwerk
	Umspannwerk		Brunnen
	Kläranlage		

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt

Kamen, den 31. 3. 1974

(Siegel) gez. Heilmann

Dieser Planentwurf ist der Beschluss des Rates der Stadt vom 24. 10. 74 nach welchem der Plan als Sitzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll

Kamen, den 29. 10. 74 den 29. 10. 74 den 29. 10. 74

(Siegel) gez. Ketteler gez. Bartmann gez. Burgemeister

Dieser Planentwurf ist der Beschluss des Rates der Stadt vom 24. 10. 74 nach welchem der Plan als Sitzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll

Kamen, den 29. 10. 74 den 29. 10. 74 den 29. 10. 74

(Siegel) gez. Ketteler gez. Bartmann gez. Burgemeister

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Auswertung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhr-Rheinland, datiert vom 11. 7. 74 Az. 7-209-74

Essen, den 11. 7. 74 der Verbandsdirektor

(Siegel) gez. Hildebrand

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 21. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfolgung vom 22. 7. 75 A. 183-125.112 Kamen-Me 17 genehmigt worden

Essen, den 22. 7. 75

(Siegel) gez. Wiese

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 21. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfolgung vom 22. 7. 75 A. 183-125.112 Kamen-Me 17 genehmigt worden

Essen, den 22. 7. 75

(Siegel) gez. Wiese

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seiner Auslegung sind gemäß § 12 BBodG am 15. 8. 75 ortsüblich bekannt gemacht worden

Kamen, den 21. 8. 75

(Siegel) gez. Hohmann

2. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bezeugt

Kamen, den 27. 10. 75

(Siegel) gez. Wiese

3. ANDERUNGEN

1. Geändert mit Beschluss des Rates vom

2. Geändert mit Beschluss des Rates vom

3. Geändert mit Beschluss des Rates vom

Kamen, den 29. 10. 74

(Siegel) gez. Wiese

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne - Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 BGBl. III 213-1-3- und soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in NW.

gez. Franke

Kamen, den 29. 10. 74

gez. Hohmann

Leitender Baudirektor

(Siegel)

STADT KAMEN

Bebauungsplan Nr. 17 Ka-Me M. 1:500
Flur: 14 Gem.: Methler
Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis